

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2020-562235-5

An die

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems

Garnisonstraße 3
4560 Kirchdorf an der Krems

Beschwerdeführerin:

Oö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10 – 12
4021 Linz

wegen:

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 24. Februar 2021 (GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, zugestellt am 25. Februar 2021), mit welchem dem Antrag der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuanlage der 2.760 m langen Forststraße „Kienberg“ auf dem Grundstück Nr. 893/3, KG Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln, erteilt wird.

I. A N T R A G

an die Behörde auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß §§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001

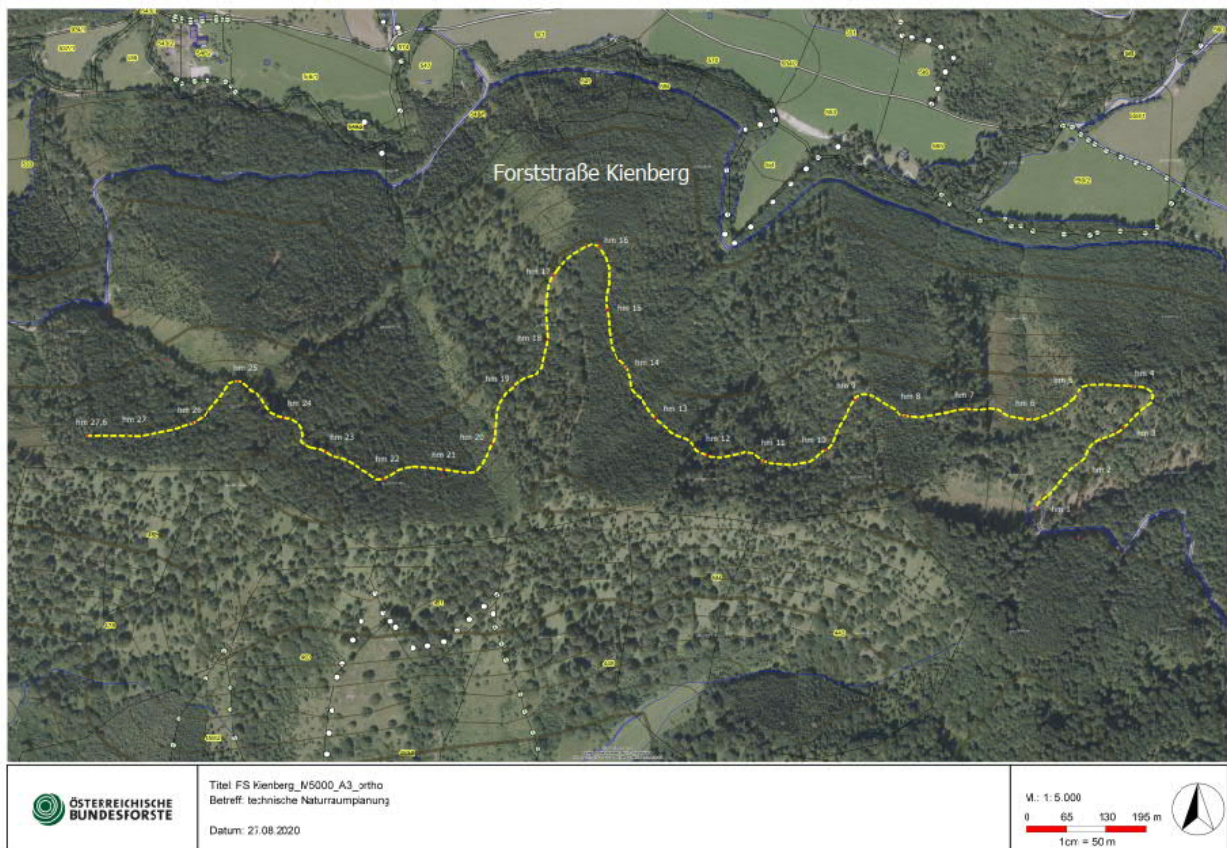
II. B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

ad I. ANTRAG AUF AUFSCHIEBENDE WIRKUNG - Begründung:

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen massive Eingriffe in ein äußerst sensibles Ökosystem und dadurch unwiderrufliche Schädigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sowie unwiederbringliche Verluste und Zerstörung von Schutzgütern des Naturhaushalts. Dies begründet sich wie folgt:

Die geplante Forststraße „Kienberg“ mit einer Gesamtlänge von 2.760 m durchschneidet steile bis sehr steile ost-, nord- und westexponierte, zum Hausbach abfallende naturbelassene Waldbereiche. Es handelt sich beim betroffenen Naturraum insgesamt um naturschutzfachlich sehr hochwertige alte Buchen- und Buchenmischwälder. Im Falle einer Erschließung wären mitunter eine Reihe seltener und schutzwürdiger Lebensraumtypen - wie feuchte, buchenreiche Schluchtwälder mit Esche und Bergahorn, trockene Orchideen-Buchenwälder und lichte, grasreiche Buchentrockenwälder auf dolomitischen Böden - betroffen, die teilweise auch EU-Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie darstellen. Diese Bereiche sind durch das beantragte Vorhaben in ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit stark gefährdet und bedroht.



Durch den Bau der Forststraße und in Folge der zu erwartenden Intensivierung der forstlichen Nutzung sind Störeffekte auf das Naturschutzgebiet „Jaidhaustal“ nicht auszuschließen. Vor allem aber kann von negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt und geschützte Arten ausgegangen werden. In alten, totholzreichen, von Buchen dominierten Laubwäldern kommen eine Reihe von Schutzgutarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie wie Weißrückenspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper vor. Mit einer Intensivierung der forstlichen Nutzung würde eine massive Beeinträchtigung für die Habitate dieser Arten einhergehen. Darüber hinaus können die ökologischen Beziehungen zu den Schutzgütern des Naturschutzgebietes „Jaidhaustal“ beeinträchtigt werden.

Derartig große zusammenhängende Waldgebiete, die frei von baulichen Maßnahmen sind, haben bereits Seltenheitswert und sind auch eine ganz spezielle und bedeutsame Erholungsressource. Auf Grund der Steilheit des Geländes und der daraus resultierenden, mächtigen Hanganschnitte - vorwiegend im felsigen Gelände - reißt die Forststraßentrasse eine dauerhafte bzw. eine zumindest über etliche Jahrzehnte sichtbare Wunde in die Landschaft.

Bei den betroffenen Schutzgütern ist somit von einem wesentlichen Eingriff zu sprechen: Der Naturhaushalt und vor allem das Landschaftsbild werden massiv negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut wird bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft und unwiederbringlich zerstört und seiner Besonderheit und Unberührtheit beraubt.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist deshalb nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft zwingend. Die Behörde hat im Ermittlungsverfahren gemäß §§ 37 und 39 iVm 46 und 56 AVG 1991 unbedingt erforderliche Fragen zum ggst. Projekt (Projektbeschreibung und -umsetzung) nicht in ausreichendem Umfang erhoben und gewertet. Dies soll nun vom unabhängigen Gericht überprüft werden. Wird das gegenständliche Projekt – trotz anhängiger Beschwerde und vor der Entscheidung – umgesetzt, kommt es zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung und irreversiblen Schädigung an den von der Oö. Umweltanwaltschaft als Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen am Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft. Insoweit treten demnach diese öffentlichen Interessen gemäß VwGH 03.06.2011, AW 2011/10/0016 und VwGH 09.09.2013, AW 2013/07/0025 [...] bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung in die Abwägung einfließt.

Zudem steht auch ein anderes „zwingendes öffentliches Interesse der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen“. Somit ist die Prämisse des VwGH erfüllt, welche lautet: „[...] wenn der erstinstanzliche Bescheid offenkundig klare Fehler enthalte, deren Beseitigung im Berufungsverfahren zu gewärtigen sei (VwGH 16.02.1988, 87/14/0064; VwGH 18.09.2003, 2000/16/0576)“.

Es bestehen somit aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft keinerlei Gründe, die gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen würden. Hingegen bestehen zwingende Gründe, weshalb – auf Grund der Schwere und (teilweisen) Irreversibilität der Schäden – eine solche aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Hiermit stellt die Oö. Umweltanwaltschaft an die Bescheid erlassende Behörde den

A N T R A G

auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde.

ad II. BESCHWERDE an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Präambel

Die Oö. Umweltanwaltschaft erkennt die Notwendigkeit an, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, insbesondere jener mit hoher Schutzfunktion, sicherzustellen. In Bezug auf eine kleinflächige Waldbewirtschaftung und der Verarbeitung von Schadholz mag die gute Erreichbarkeit gewisser Waldstandorte eine Rolle spielen. Jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Bergwaldbereichen mit hohem Struktureichtum und gleichzeitigem Verlust geschützter Tierarten in diesem Umfang dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch andere Bewirtschaftungsformen existieren, die rechtlich zwingende forsthygienische Maßnahmen möglich machen. Waldlebensräume, besonders jene mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz, sind für eine Vielzahl von Lebewesen wie Vögel, Insekten, Fledermäuse und Eulen sowie auch für Pilze von Bedeutung.

Durch den Bau der geplanten, weit einsehbaren Forststraße wird ein derzeit relativ großräumiges, in einem außerordentlich unberührten Zustand erhaltenes Waldmosaik übermäßig anthropogen überformt, das Landschaftsbild und Landschaftsgefüge fortwährend stark beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nachhaltig gemindert.

Besonders in diesen sensiblen, naturnahen Buchenwald-Gesellschaften dürfen projektübergreifende, additive Auswirkungen keinesfalls außer Acht gelassen werden, wenn es darum geht, noch wenig erschlossene Waldbereiche vor zunehmender Störung zu bewahren.

Sachverhalt:

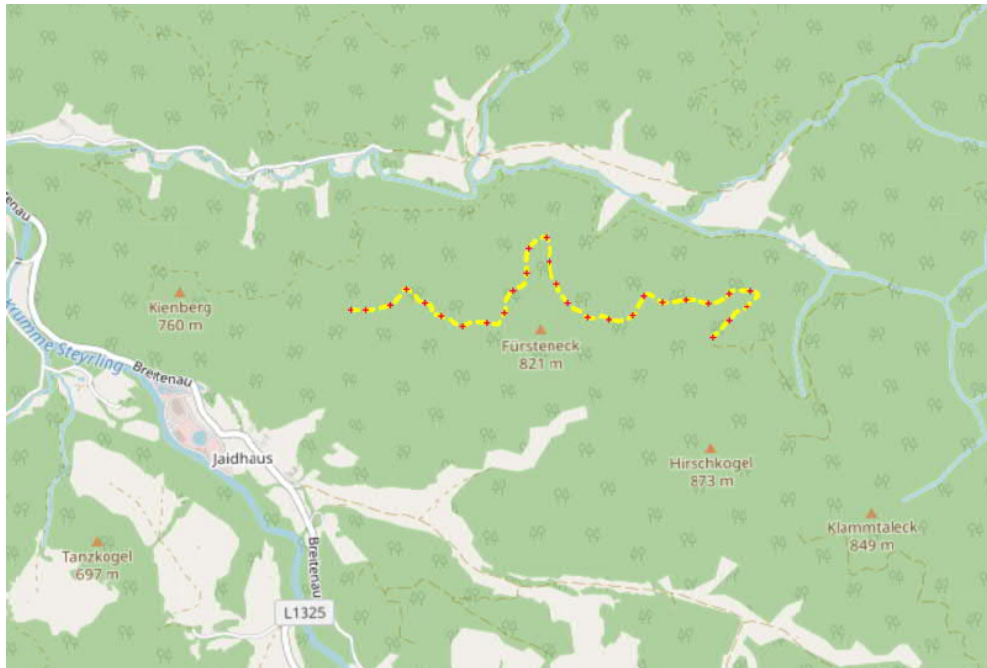
Die Österreichische Bundesforste AG beantragte am 27.08.2020 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuanlage der 2.760 m langen Forststraße „Kienberg“ auf dem Grundstück Nr. 893/3, KG Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Forststraße auf der Nordseite des Kienbergs in einem rechten Seitental der Mollner Breitenau, dem sogenannten Hausbachtal. Der Hauptgipfel dieses langgezogenen Bergrückens mit Ost-West-Erstreckung ist das Fürsteneck mit einer Höhe von 821 m ü.A.; er befindet sich mittig über der Forststraßen-trasse. Der östliche Gebietsteil der Trasse besitzt eine Basiserschließung auf ca. 550 m Seehöhe innerhalb des Waldbestandes; im westlichen Bereich verläuft eine von unten steigende Forststraße unterhalb der neuen Trasse bis fast zum Kienberggipfel. Die durchschnittliche Horizontaldistanz von der neuen Trasse bis zu den bestehenden Forststraßen beträgt zwischen 250 und 400 m. In den Projektunterlagen werden jedoch Distanzen von bis zu 700 m angegeben.

Die projektierte Trasse beginnt östlich am Ende einer bestehenden Forststraße, die hier den Kienbergrücken über die stärker gegliederte Ostseite anfährt und den Hauptkamm schon nach Süden überwunden hat. Deren Ende - und damit der Beginn der neuen Trasse - befindet sich auf rund 700 m Seehöhe.

Die Trasse führt zunächst nach Nordosten über den Hauptkamm wieder zurück auf die Schattseite, wendet sich dann nach Westen und folgt danach mehr oder weniger hangparallel dem Höhenzug bis zu ihrem westlichen Ende.

Bei der vorliegenden Trassierung handelt es sich um eine Oberhangerschließung zwischen etwa 700 m und 750 m Seehöhe. Der Kienbergrücken befindet sich in einer durchschnittlichen Horizontaldistanz zwischen 50 m und 70 m oberhalb der geplanten Forststraße. Das mit der Trasse durchzufahrene Gelände ist relativ einheitlich. Es handelt sich um ungegliederten Hauptdolomit, mit durchgehend steiler, seichtgründiger Charakteristik und felsdurchsetztem bzw. kompakt felsigem Untergrund.



Aus der Biotopkartierung des Landes OÖ geht hervor, dass die Nordseite des Kienbergs durch die forstliche Bewirtschaftung zwar stark gegliedert ist, aber trotzdem einige sehr hochwertige Waldbiotope aufweist. Es handelt sich dabei um alte Buchen- und Buchenmischwälder der höchsten Bewertungsklasse in der Biotopkartierung „besonders hochwertige Biotopfläche“. In der Natur tun sich diese bis zu 140 Jahre alten Bestände augenscheinlich als reich strukturierte und artenreiche Waldbiotope hervor.

Die Trasse quert diese Bestände in folgenden Abschnitten: Von hm 3,5 bis hm 4 wird ein felsiger Geländerrücken mit vergrasteten, lockeren Buchenbeständen in besonders steilem Gelände (stellenweise bis 90 %) auf 50 m Länge umrundet (Hauptkamm). Der nächste Abschnitt befindet sich zwischen hm 6 und hm 7,5, wobei die ersten 50 m mittlerweile einer Schlagfläche mit aktueller Buchendickung angehören. Dieser Abschnitt ist also rund 100 m lang. Die beiden Abschnitte von hm 8,7 bis hm 12,5 und von hm 16,2 bis hm 20 stellen mit je 380 lfm die längsten dieser Bereiche dar. Sie sind mit Buchen-Altholz („Hallenwald“) und einzelnen alten Lärchen bestockt. Insgesamt sind also rund 900 lfm der Trasse in „besonders hochwertigen Biotopflächen“ situiert.

Die gesamte Forststraße soll lt. Projekt mit einer Planumbreite von 5 m im Querausgleich errichtet werden. Die Längsneigung der Forststraße soll 6 % nicht überschreiten. Die Geländequerneigung wird im Projekt abschnittsweise mit Werten zwischen 45 % bis maximal etwa 70 % angegeben.

Am 22.10.2020 wurden der Oö. Umweltschutzbehörde die Projektunterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer vierwöchigen Frist sowie die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens durch die Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz übermittelt.

Die Amtssachverständige stellt in ihrem Gutachten vom 19.10.2020 fest, dass einige Angaben im Projekt nicht mit den im Zuge der Begehung der Trasse festgestellten Gegebenheiten übereinstimmen:

Unter anderem wird im Befund vermerkt, dass die im Projekt angegebenen Querneigungen bei Weitem nicht der Realität entsprechen und abschnittsweise deutlich über 70 % - stellenweise bis zu 90 % - liegen. Auch die Kennzeichnung der Bestockung mit Fichten in allen Abschnitten stimmt nicht mit der Natur überein. Zusammenfassend kommt die Gutachterin zu dem Schluss, dass die Errichtung der Forststraße aus naturschutzfachlicher Sicht negativ zu beurteilen ist.

Am 09.11.2020 wurde die Trasse von der Oö. Umweltschutzbehörde gemeinsam mit Vertretern der Österreichischen Bundesforste AG besichtigt. Auf Basis der Begehung und der vorliegenden Projektunterlagen wurde mit Schreiben vom 18.11.2020 (GZ: UAnw-562235/2-2020-Wai) von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass das Forststraßenprojekt „Kienberg“ aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aus nachfolgenden Gründen grundsätzlich negativ zu beurteilen und eine Bewilligung zu versagen ist:

- Die Steilheit des Geländes bedingt - vorwiegend im felsigen Gelände - mächtige Hanganschnitte: diese reißen eine dauerhafte bzw. eine zumindest über etliche Jahrzehnte sichtbare Wunde in die Landschaft. Das Vorhaben stellt somit einen massiven und langfristig negativen Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in das Landschaftsgefüge dar.
- Derartig große zusammenhängende Waldgebiete, die frei von baulichen Maßnahmen sind, haben bereits Seltenheitswert und sind auch eine ganz spezielle und bedeutsame Erholungsressource: Das Vorhaben würde somit nicht nur die Besonderheit und Unberührtheit des betroffenen Waldgebietes zerstören, sondern wäre auch für Erholungsuchende und Wanderer im anthropogen fast unbelasteten Talschluss des Hausbaches als dauerhaft klaffende Landschaftswunde weithin sichtbar.
- Das Projekt hat erhebliche, negative Auswirkungen auf die Interessen des Naturhaushaltes sowie auf den Arten- und Biotopschutz: Die Trassenentwicklung und ihre unmittelbare Folgewirkungen würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung schützenswerter Arten und Lebensräume sowie wildökologischer Ruhezone führen. Die Hangwasserzüge werden unterbrochen, wodurch der Unterhang der Forststraße dauerhaft von der Wasserversorgung abgeschnitten wird. Totholzreiche Altbestände werden in Folge der zu erwartenden Intensivierung der forstlichen Nutzung verschwinden – und damit auch die Lebensräume vieler geschützter Arten.

In der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist im Detail festgehalten, dass das Projekt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in den Erholungswert der Landschaft zeitigt und dass überdies ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und in den Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu erwarten ist. Dieser Eingriff ist nicht temporär, sondern langfristig und zum Teil permanent.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist der Überzeugung, dass - im Zuge einer rechtskonformen behördlichen Interessenabwägung gemäß Oö. NSchG 2001 - die öffentlichen Interessen am Schutz und Erhalt

- der Natur (Biotop- und Artenschutz sowie Naturhaushalt),
- der Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsgefüge und -charakteristik) und
- des Erholungswertes der Landschaft

höher zu gewichten sind, als allfällige forstfachliche und andere Interessen an der Errichtung der ggst. Bringungsstraße.

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat dem Antrag der Österreichischen Bundesforste AG und dem beantragten Vorhaben am 24.02.2021 die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft erhebt binnen offener Frist gegen den am 25.02.2021 zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb)

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und stellt den

A N T R A G

das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde und den nachfolgend angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und im Sinne dieser Beschwerde die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben, das Ermittlungsverfahren zur Behebung der angeführten beschwerdebe gründenden Mängel vervollständigen und anschließend die Bewilligung versagen.

Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort - einschließlich der Durchführung eines Lokalaugenscheines¹ samt Begehung - beantragt.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft stellt überdies den Antrag (siehe oben) auf aufschiebende Wirkung (§§ 13 und 22 VwGVG iVm § 43a Oö. NSchG 2001) an die bescheiderlassende Behörde.

Die Beschwerde begründet sich wie folgt:

Die Beschwerde ist zulässig:

Die Oö. Umwelthanwaltschaft ist als Adressat des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb) beschwerdelegitimiert. Die am heutigen Tage erhobene Beschwerde gegen den am 25.02.2021 zugestellten Bescheid ergeht binnen offener Frist gemäß § 7 VwGVG (4 Wochen).

Die Beschwerde ist auch begründet:

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, da die Behörde darin Auflagen aus dem forstfachlichen Gutachten formuliert hat, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehren: die von der Behörde vorgeschriebenen Auflagenpunkte 1-6 sind keinesfalls geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen in irgendeiner Weise zu reduzieren; geschweige denn, auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

¹ Für die Durchführung dieses Lokalaugenscheins ist trockene Witterung Grundvoraussetzung: bei Nässe ist das Betreten des Geländes sehr gefährlich (Absturz); unabdingbar ist zudem gutes Schuhwerk (Bergschuhe) sowie die persönliche Bergtauglichkeit (Schwindelfreiheit und gute Kondition).

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die belangte Behörde trotz negativen Gutachtens der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und einer negativen Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde, mit unvollständiger Erhebung des Sachverhalts sowie ohne Durchführung einer dem Stand der Technik entsprechenden Interessenabwägung die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt hat. Als „begünstigende Bescheidbegründung“ die Waldbewirtschaftung ins Treffen zu führen, widerspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105; VwGH 27.01.2011, 2009/10/0087; uvm.) im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren: Es sind ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen!

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt bekräftigt, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung iSd Oö. NSchG 2001 in einem ersten Schritt die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) durch das Vorhaben vollständig zu erheben, zu prüfen und danach festzulegen hat, welches Gewicht den jeweiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) zukommt.

In einem weiteren Schritt sind die öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenüberzustellen. Hierfür bedarf es aber der eingehenden Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichtes dieser Eingriffe, wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichtes der damit abzuwägenden, privaten und öffentlichen Interessen (vgl. etwa die zu ähnlichen Vorgängerbestimmungen des § 14 Oö. NSchG 2001 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 17. März 1997, Zl. 92/10/0398, und vom 29. Juni 1998, Zl. 98/10/0037, mwN).

In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht ein - aufgrund einer Interessenabwägung ergangener - Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen iSd § 1 Oö. NSchG 2001 abhängen, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das anderweitige (private oder öffentliche) Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll (vgl. dazu das Erkenntnis vom 2. Juli 2008, Zl. 2004/10/0175, mwN).

Diesen Anforderungen entspricht der angefochtene Bescheid nicht, zumal die belangte Behörde in Bezug auf die Interessenabwägung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 im Wesentlichen folgendes feststellt:

Im konkreten Fall stehen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und des Naturhaushaltes einerseits und das Interesse der Antragstellerin an der Verwirklichung des Vorhabens sowie öffentliche Interessen an der Errichtung der genannten Forststraße andererseits einander gegenüber.

Bei der Bewertung der naturschutzrechtlich geschützten Interessen ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass aus der Sicht der Antragstellerin die Trassenführung der gegenständlichen Forststraße so gewählt wurde, dass kein weit sichtbarer Eingriff in das Landschaftsgefüge entsteht. Dies betrifft insbesondere das optische Inerscheintreten der zu errichtenden Straße als „weißes Band“, wobei diesbezüglich zu berücksichtigen ist, dass im Laufe weniger Jahre eine Begrünung der Forststraßentrasse zu erwarten ist. Diesbezüglich wurde auch im Zuge der Auftragsformulierung darauf geachtet, dass die talseitigen Böschungen mit humosem Material abzudecken sind und so zu gestalten sind, dass eine ordnungsgemäße Begrünung durchgeführt werden kann. Dementsprechend ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten

vorzunehmen. Fehlstellen sind solange nachzubessern, bis sich flächendeckend eine Dauergrasnarbe eingestellt hat. Weiters ist den Argumenten der Antragstellerin zu folgen, wonach im gegenständlichen Fall eine Beeinträchtigung des Erholungswertes des betroffenen Landschaftsgebietes nicht zu erwarten ist, dies unter Betrachtung der Tatsache, dass das Hausbachtal an und für sich bereits seit jeher land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Dagegen führt die Antragstellerin in ihren Stellungnahmen ins Treffen, dass sie hochwertige öffentliche Interessen an der Errichtung der gegenständlichen Forststraße verfolgt. Als ein wesentliches öffentliches Interesse ist anzusehen, dass die Antragstellerin mit dieser Straße das waldbauliche Ziel verfolgt, einen standortgerechten und naturnahen Mischwald herzustellen und zu erhalten, wofür eine zeitgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Aufschließung erforderlich ist. Mit der Errichtung der Straße wird die Absicht verfolgt, im gegenständlichen Erschließungsgebiet künftig eine kleinflächigere und trotzdem wirtschaftlich nutzbare Pflege der Bestände vorzunehmen. Weiters weist die Antragstellerin darauf hin, dass im Zusammenhang mit der gegenständlichen Straße das Forschungsprojekt „Lebensraum Forststraße“ verfolgt. Dieses Projekt wird nach Auskunft durch die Antragstellerin von Bund, Ländern und der Europäischen Union gefördert. Nach Maßgabe dieses Projektes soll auf wissenschaftlicher Basis der hohe ökologische Wert untersucht und festgestellt werden, der durch die Errichtung von Forststraßen entstehen kann, dies deshalb weil durch die Unterbrechung monotoner Bestandesstrukturen ein neuer und wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen werden kann. Beabsichtigt ist dabei, dass anstelle der bisherigen homogenen Waldflächen infolge der geplanten Erschließung eine Veränderung der Lebensräume eintreten wird und die davon berührten Flächen zu neuen Biotopnischen werden können. Aus der Sicht der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass die Veränderung der Vegetation, die der Straßenbau mit sich bringt, zu einer höheren Biodiversität entlang der neuen Straßen am Kienbergrücken führen wird. Weiters ist aus der Sicht der Antragstellerin zu beachten, dass gerade im Oberhang die geplante Erschließung großflächige Nutzungseingriffe mit Langstreckenseilkränen zukünftig vermieden werden sollen, wodurch wiederum großflächige optische Beeinträchtigungen der Bestände hintangehalten werden sollen. Dies ist dadurch möglich, dass anstelle der bisherigen Langstreckenseilkräne mittels moderner Rückemaschinen kleinflächige Waldbewirtschaftungsmaßnahmen möglich sein werden.

Insgesamt kommt die Naturschutzbehörde nach einem ausführlichen Ermittlungsverfahren bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des beantragten Vorhabens die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt. Das geplante Vorhaben verschlechtert zwar das Landschaftsbild, verändert den Erholungswert und stellt einen maßgeblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Dieser ist jedoch aufgrund der vorgeschriebenen Begrünungsmaßnahmen und der auch zu erwartenden natürlichen Sukzession begrenzt.

Dagegen verfolgt die Antragstellerin mit der Errichtung der geplanten Straße hochwertige öffentliche Interessen, welche im Sinne der oben angeführten Argumente auch zu einer Verbesserung der ökologischen Situation – gerade im Hinblick auf eine zeitgemäße, kleinflächige Waldbewirtschaftung und den Verzicht auf Langstreckenseilkräne – führen soll. Auch im Zusammenhang mit dem angesprochenen Forschungsprojekt zur Feststellung und Begründung eines höheren ökologischen Wertes durch den Forststraßenbau ist vom Vorliegen eines hohen öffentlichen Interesses auszugehen. Diese genannten öffentlichen Interessen sind im konkreten Einzelfall höher zu bewerten als die nach den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes zu beachtenden Interessen.

Durch die Vorschreibung der aus dem Spruch ersichtlichen Auflagen kann erreicht werden, dass Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und des Naturhaushaltes auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden.

In ihrer Interessenabwägung führt die belangte Behörde forstwirtschaftliche Interessen sowie nahezu ausschließlich Argumente der Antragstellerin an. Dieser unberührte Bergrücken ist durch

eine Basiserschließung so weit erschlossen, dass die Bewirtschaftung bisher durchaus erfolgen konnte und auch großflächig mit Seilungen durchgeführt wurde. Das Argument der ökologisch günstigeren kleinflächigen Bewirtschaftung ist daher, gerade in derartig großen Beständen, nicht stichhaltig. Insbesondere die Feststellung, dass die Errichtung der geplanten Forststraße zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen soll, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch. Durch eine verdichtete Erschließung des Waldgebietes werden Hangwasserzüge unterbrochen, wodurch auf derart seichtgründigen Böden der jeweilige Unterhang im Nahbereich der Forststraße dauerhaft von der Wasserversorgung abgeschnitten wird. Zudem führt die Errichtung der Forststraße zu einer Intensivierung der Waldbewirtschaftung und damit einhergehend zu einer wesentlichen Abnahme der ökologisch wertvollen, totholzreichen Altbestände. Dem Wald werden zum einen wichtige organische Nährstoffe und zum anderen viele Lebensräume für in durchschnittlichen Wirtschaftswäldern kaum mehr vorkommende Destruenten (Bakterien, Pilze, Käfer) dauerhaft entzogen.

Sie verzichtet in weiterer Folge auf eine Darstellung der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, sodass die belangte Behörde diesen Interessen und deren Beeinträchtigungen keinerlei Bedeutung beimisst. Diese einseitige Gewichtung lässt das negative Gutachten der ASV für Natur- und Landschaftsschutz völlig unberücksichtigt bzw. wird dieses in der Interessenabwägung nicht einmal erwähnt.

1.) Das Vorhaben bewirkt dauerhafte, erheblich negative Auswirkungen auf die Interessen des Landschaftsbildes (Schutz und Erhaltung):

Die ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält in ihrer fachlichen Bewertung fest:

In dieser „unberührten“ Gegend stellt die Errichtung der gegenständlichen Forststraße einen unverhältnismäßig großen Eingriff dar: Die Trasse soll mit 5,0 m Planumbreite errichtet werden, was bei einem derartig steilen Gelände bergseitige Böschungshöhen von bis zu 7 m und mehr nach sich ziehen wird. Falls der Bau im Querausgleich überhaupt möglich ist (d.h. bergseitiger Ausbruch und talseitiger Einbau von Schottermaterial), kann dies nur durch einen aus dem Berghang heraus gemeißelten Fuß für die talseitige Böschung erfolgen. Es entsteht damit eine tatsächliche Eingriffsbreite von 12 bis 15 m (!). Zudem ist das Gelände durchgehend so steil, dass ein Quereinbau nur eher marginal möglich sein wird, der Großteil des Wandausbruches (ab ca. 70 % Querneigung des Geländes) müsste längs abtransportiert werden.

Im Landschaftsbild wird die Trasse in der Nähe der Gratlinie des Bergrückens Fürsteneck - Kienberg ein weiß leuchtendes Band mit großer Fernwirkung darstellen. Das Gebiet ist vor allem von der Ennstaler Seite her gut einsehbar. Aber auch aus der Nähe ist eine Forststraße mit durchgehend felsiger Böschung als gravierender Eingriff in das lokale Landschaftsbild zu bewerten: Die Schönheit und Unberührtheit dieses Gebiets wird damit ein- für allemal zerstört. (Dass im Projekt die Möglichkeit der Begrünung ausdrücklich verneint wird, dürfte den reellen Hintergrund haben, dass dies auf den felsigen Böschungen auch gar nicht funktioniert. Die Begrünung würde ohnehin nur „Kosmetik“ für die großen „nackten“ Felseinschnitte bedeuten).

Diese grundlegende Einschätzung über die Erheblichkeit und die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild teilt die Oö. Umweltschutzbehörde vollinhaltlich. Die Möglichkeit einer Begrünung der felsigen Böschungen wird bereits ausdrücklich im Projekt verneint. Damit ist die von der belangten Behörde unter Auflagepunkt 3 formulierte und in der Interessenabwägung als maßgebliche eingriffsmindernde Maßnahme vorgeschriebene Böschungsbegrünung wirkungslos und auch nicht realisierbar.

Die Forststraße befindet sich auf der Nordseite des Kienbergrückens im Oberhangbereich des Hausbachtals. Der Talschluss des Hausbachs ist als anthropogen fast unbelastete Landschaft zu bewerten. Es gibt hier keine Besiedelung, der Talboden mit dem natürlich verlaufenden, von Auwald begleiteten Hausbach ist nur mit Wiesen und Weiden sehr extensiv genutzt. Die Forst-

straßendichte ist gering und vor allem die Höhenlagen rundherum sind nahezu frei von Forsterschließungen.

Umso dramatischer, erheblicher und schwerwiegender tritt sodann das projektierte, geradlinig verlaufende, breite „Forststraßenband“ in der Landschaft in Erscheinung und bewirkt einen erheblichen und massiven Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in das Landschaftsgefüge. Die projektierte Forststraße durchschneidet vorwiegend naturnahe Buchenwald-Gesellschaften des Hausbachtals, die relativ großräumig in einem außerordentlich unberührten Zustand erhalten sind. Durch die neue Trasse entsteht eine mehr als 2,5 km lange Schneise durch einen noch homogenen Naturraum. Diese Eingriffswirkung verstärkt sich wesentlich durch die extreme Querneigung des Geländes: Stellenweise werden Querneigungen von bis zu 90 % und mehr erreicht, was hohe Böschungsflächen und damit die große Eingriffsbreite (in den steilsten Bereichen werden sicherlich bis zu 15 m erwartet) nach sich zieht.

Die Querung von sehr stark abfallende Geländerrücken entlang der projektierten Trasse – wie etwa zB bei hm 4,0 sowie hm 9,0 und hm 16 – lassen einen weithin sichtbaren Eingriff in das Landschaftsgefüge entstehen. Auch durch allfällige Trassenverschiebungen sind keine nennenswerten Optimierungen hinsichtlich Eingriffswirkung erzielbar und – speziell in diesen Abschnitten der querenden Geländerrücken – wird die Trasse weithin sichtbar in Erscheinung treten.

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür - ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht - ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das (Landschafts-)Bild einfügt.

Beim ggst Vorhaben verbleibt der massive Eingriff in das Gelände bzw. die „Landschaftswunde“ an sich: Manche Auflagen sind auf Grund der massiven Verteuerung des Vorhabens praktisch nicht umsetzbar oder - wie die vorgeschriebene Böschungsbegrünung - einfach unrealistisch und wirkungslos. Somit können die vom Naturschutzrecht und der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte festgelegten Kriterien zur Verhinderung bzw. ausreichenden Minderung der Störungen des Landschaftsbildes nicht eingehalten werden, und unterm Strich bleibt als Faktum:

In einem Erscheinungsbild der Landschaft, das durch natürliche Landschaftselemente geprägt wird, ist die geplante Forststraße

- deutlich und für jedermann als anthropogenes Bauwerk wahrnehmbar und
- für den betroffenen Landschaftsbereich optisch ästhetisch nachteilig und eine dauerhafte klaffende Landschaftswunde.

Da von einem harmonischen Einfügen des Vorhabens in das bestehende (Landschafts-)Bild keine Rede sein kann, läuft diese Störung des Landschaftsbildes dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und der Sicherung des Landschaftscharakters krass zuwider.

2.) Dauerhafter, erheblicher Eingriff in den Erholungswert der Landschaft:

Die ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält in ihrer fachlichen Bewertung fest:

Der Erholungswert dieses Talschlusses, der auch einen Wanderweg mit Übergang ins Ennstal beinhaltet, würde durch die Errichtung des Projekts drastisch vermindert. Das Erlebnis von vom Menschen nicht überprägten Landschaften gehört aufgrund unserer immer intensiveren „technischen“ Beanspruchung von Landschaft schon zu den sehr selten gewordenen Eindrücken.

Im Zuge der Begehung konnte sich die Oö. Umwelthanwaltschaft von der besonderen landschaftlichen Wertigkeit und Schönheit des Gebietes mit seinen natürlichen Buchenmischwäldern, deren hohen Totholzanteils und der Strukturvielfalt dieses Oberhangbereiches des Kienbergrückens

überzeugen. Das geplante Waldaufschließungsgebiet vermittelt den Wanderern eine intensive Naturnähe, die sich dem Erholungsuchenden in dieser Form nur noch sehr selten offenbart. Der Erholungswert dieses naturnahen Hangwaldes besteht in einer Naturerfahrung, die in forstlich erschlossenen und genutzten bzw. anthropogen überprägten Wäldern nicht mehr in gleicher Qualität und Intensität möglich ist. Umso unverständlicher und haltloser ist die Argumentation der Antragstellerin, wonach eine Beeinträchtigung des Erholungswertes im betroffenen Landschaftsbereich nicht zu erwarten ist, da das Hausbachtal an und für sich bereits seit jeher land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Mit der Errichtung einer LKW-befahrbaren Trasse wird diese „sensible Naturnähe“ empfindlich gestört und das rare Gut „unberührte Hangwälder“ geht für den Erholungsuchenden verloren. Gerade hier geht es um Unwiederbringliches. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen somit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft vor.

3.) Erheblich negative Eingriffe in den Naturhaushalt:

Die ASV für Natur- und Landschaftsschutz hält in ihrer fachlichen Bewertung fest:

Im Naturhaushalt stellt die geplante Forststraße eine dauerhafte Zäsur dar: Der Waldbestand wird mit einer Schneise aufgerissen und die beidseitig entstehenden empfindlichen Randlinien stellen Angriffsflächen für Wind und Wetter dar. Die Hangwasserzüge werden unterbrochen, was auf derart seichtgründigem Untergrund den Unterhang im Nahbereich der Forststraße dauerhaft von der Wasserversorgung abschneidet. Die Totholz-reichen Altbestände werden (z.B. von einzelnen Windwürfen) „gesäubert“ werden, was dem Wald in diesen Grenzlagen einerseits organische Nährstoffe, und andererseits viele Lebensräume für in durchschnittlichen Wirtschaftswäldern kaum mehr vorkommende Destruenten (Bakterien, Pilze, Käfer) dauerhaft entzieht. Diese Entwicklung ist nicht umkehrbar und wird sich langfristig auch nicht wieder verbessern.

Die Oö. Umweltanwaltschaft teilt die Auffassung der ASV für Natur- und Landschaftsschutz: Durch die beantragte Forststraße erfolgt die Durchschneidung einer ökologisch hochwertigen Waldfläche und es entstehen große, auf Grund der Steilheit des Geländes und des felsigen Untergrundes nur schwer begrünbare Böschungsflächen, die den Trenneffekt noch zusätzlich verstärken. Möglicherweise wird sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte eine „leichte“ Begrünung der Böschungsflächen einstellen, eine dauerhafte Zäsur bleibt aber mit Bestimmtheit bestehen. Ebenso werden die Hangwasserzüge im gesamten Oberhangbereich unterbrochen, was schließlich (lokale) Änderungen des Wasserhaushalts und auch eine erhebliche Beeinträchtigung und Veränderung der Vegetation mit sich bringen wird.

Der nähere Umgebungsbereich der Trasse zeichnet sich auch durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an – auch noch stehendem – Totholz aus, der sich erfahrungsgemäß durch die Errichtung von Forststraßen stark verringern wird:

Gerade Totholz ist ökologisch besonders wertvoll, denn es schafft Nahrung für Pilze, Käfer, Vögel und Keimlinge und ist Lebensgrundlage für eine hohe Anzahl an Waldorganismen. Totholz stabilisiert den Boden, bietet ihm zusätzliche Feuchtigkeit und wirkt als Regulator des Waldinnenklimas. Schließlich ist Totholz (nach seiner Zersetzung) wertvoller Nährstoff für kommende Baumgenerationen. Um die Artenvielfalt im Wald dauerhaft abzusichern, ist die Belassung von Totholz von besonderer Bedeutung. Die Errichtung einer Forststraße würde all diese Effekte erheblich reduzieren und den Ablauf natürlicher Entwicklungen nachhaltig nachteilig beeinflussen und das symbiotische Beziehungsgeflecht zwischen Bäumen, Bodenmikroorganismen und einem Pilznetzwerk dauerhaft durchschneiden. Besonders in exponierten Lagen und unter extremeren Bedingungen sind solche Einschnitte und Durchtrennungen dauerhafte Zerstörungen.

Aus der Biotopkartierung des Landes Oö. geht hervor, dass die Nordseite des Kienbergs durch die forstliche Bewirtschaftung zwar stark gegliedert ist, aber trotzdem einige sehr hochwertige Waldbiotopflächen aufweist. Es handelt sich dabei um alte Buchen- und Buchenmischwälder der höchsten Bewertungsklasse in der Biotopkartierung „besonders hochwertige Biotopfläche“. In der Natur heben sich diese bis zu 140 Jahre alten Bestände augenscheinlich als reich strukturierte und artenreiche Waldbiotopflächen hervor. Die Trasse quert diese Bestände in folgenden Abschnitten:

Von hm 3,5 bis hm 4 wird ein felsiger Geländerrücken mit vergrasteten lockeren Buchenbeständen in besonders steilem Gelände (stellenweise bis 90 %) auf 50 m Länge umrundet (Hauptkamm). Der nächste Abschnitt befindet sich zwischen hm 6 und 7,5, wobei die ersten 50 m mittlerweile einer Schlagfläche mit aktueller Buchendicke angehören. Dieser Abschnitt ist also rund 100 m lang.

Die beiden Abschnitte von hm 8,7 bis hm 12,5 und von hm 16,2 bis hm 20 stellen mit je 380 lfm die längsten solchen Bereiche dar. Sie sind mit Buchen-Altholz („Hallenwald“) mit einzelnen alten Lärchen bestockt. Insgesamt sind also rund 900 lfm der Trasse in „besonders hochwertigen Biotopflächen“ situiert.

In einer vom Umweltschutzverband, Alpenverein und BirdLife gemeinsam verfassten Stellungnahme vom 20.11.2020 wurde zum gegenständlichen Forststraßenprojekt explizit festgehalten:

Wie uns bekannt wurde, ist seitens der Österreichischen Bundesforste AG beabsichtigt, die nördlich an das Naturschutzgebiet Jaidhaustal anschließenden Hänge des Fürstenecks und des Kienbergs im Hausbachtal bei Molln mit einer mehrere Kilometer langen Forststraße zu durchschneiden.

Das geplante Erschließungsgebiet grenzt unmittelbar an das besonders hochwertige Naturschutzgebiet Jaidhaustal an und würde die steilen bis sehr steilen ost-, nord- und westexponierten, zum Hausbach abfallenden Hänge hangparallel durchschneiden.

Im Falle einer Realisierung wären eine Reihe seltener und schutzwürdiger Lebensraumtypen im Spektrum der Buchenwälder betroffen, die teilweise auch EU-Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie darstellen:

- *feuchte, buchenreiche Schluchtwälder mit Esche und Bergahorn (vor allem im Bereich von sehr steilen Gräben und Grabeneinhängen)*
- *trockene Orchideen-Buchenwälder*
- *lichte, grasreiche Buchentrockenwälder auf dolomitischen Böden*

Es handelt sich beim betroffenen Naturraum insgesamt um naturschutzfachlich sehr hochwertige alte Buchen- und Buchenmischwälder (s. Foto 1), die aufgrund ihrer ökologischen Qualität jedenfalls erhalten bleiben sollten. Aufgrund der Altersstruktur einiger Bestände ist auch das Vorkommen von Urwaldreliktarten nicht auszuschließen. Hierzu sind gutachterliche Untersuchungen durchzuführen.

Durch den Bau der Forststraße und in Folge die zu erwartende Intensivierung der forstlichen Nutzung sind negative und insbesondere Störeffekte auf das Naturschutzgebiet wahrscheinlich. Vor allem sind negative Auswirkungen auf die Vogelwelt und geschützte Arten zu erwarten. An herausragenden Schutzgütern der alten, totholzreichen, von Buchen dominierten Laubwälder kommt eine Reihe von Schutzgutarten des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie vor: Weißrückenspecht, Grauspecht, Halsbandschnäpper und Zwergschnäpper. Mit einem Forststraßenbau und insbesondere durch die zu erwartende Intensivierung der forstlichen Nutzung alter Wälder würde eine massive Beeinträchtigung für die Habitate dieser Arten einhergehen. Darüber hinaus können die ökologischen Beziehungen zu den Schutzgütern des Naturschutzgebietes beeinträchtigt werden.

Generell ist im Bundesland Oberösterreich und hier vor allem auch in den alpinen und voralpinen Lagen der Forststraßenbau bereits an seinen Endausbaugrenzen angelangt. In keiner Region ist das vorhandene Forststraßennetz dichter, nirgends sind die Zerschneidungseffekte und Landschaftszerstörungen massiver als hier. Gerade im Vorfeld des Nationalparks Kalkalpen und unmittelbar am Naturschutzgebiet Jaidhaustal ist ein Forststraßenprojekt daher besonders kritisch zu bewerten. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen lokalen Verhältnisse der dargestellten Trasse offenbar nicht mit den vorhandenen Karten-Skizzen übereinstimmen.

Grundsätzlich ist auch die Sinnhaftigkeit des Forststraßenprojektes massiv zu hinterfragen. So ermöglicht im östlichen Teil des Gebietes eine bestehende, nahe des Hangfußes verlaufende Forststraße sowie im westlichen Teil eine bereits bis zum Kienberg verlaufende bestehende Forststraße jede mögliche forstliche Nutzung in den betroffenen Hangwäldern. Eine an oder nahe der Grenze des Naturschutzgebiets verlaufende neue, zusätzliche Forststraße ist aus nutzungs-technischer Sicht daher gar nicht erforderlich, wie auch ein bestehender, bis zur Naturschutzgebietsgrenze am Kammrücken reichender Schlag zeigt (s. Foto 2).

Vor allem wird auch die große Steilheit von nicht unbeträchtlichen Trassenabschnitten als Ausschließungsgrund für einen Forststraßenbau gesehen, der nur mit massiven landschaftszerstörenden Eingriffen überhaupt machbar wäre. Insbesondere ist daher gutachterlich zu prüfen, inwieweit hier nicht ein Widerspruch zu Art. 13 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention besteht, wonach der Wald so zu nutzen und zu pflegen ist, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Weiters liegt auch die Heranziehung des Bergwaldprotokolls nahe. Nach Art. 7 muss die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt werden. Gemäß Art. 9 sind Erschließungsmaßnahmen sorgfältig zu planen und auszuführen, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist. Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind unmittelbar von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verfahren anzuwenden und das Projekt damit zu untersagen. Im Zweifel wäre die Rechtsservicestelle der Alpenkonvention anzufragen.



Foto 1: Hochwertige alte Buchen- und Buchenmischwälder



Foto 2: Bis zum Kammrücken reichender Schlag von bestehender Forststraße

Somit ist offenkundig, dass das Projekt sehr wohl erhebliche, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie den Arten- und Biotopschutz zeitigt und damit eindeutig dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz entgegensteht.

4.) Feststellungen zur Bewirtschaftung des Waldes:

Im Zuge der Begehung wurden von den Vertretern der Österreichischen Bundesforste AG die überwiegenden, vom Forststraßenprojekt erschlossenen Waldbereiche als Wirtschaftswälder bezeichnet. Nur einzelnen, wenigen Waldabschnitten mit besonders hohen Querneigungen wurde der Status Schutzwald zuerkannt. Aus dem Gutachten des Forstfachdienstes der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf geht ebenso hervor, dass nicht näher definierte Waldbereiche als Schutzwald deklariert werden und daraus die Bewilligungspflicht abgeleitet wird.

Die derzeitige Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege erfolgt im östlichen Gebietsteil der Trasse über eine Basiserschließung auf ca. 550 m, im westlichen Bereich über eine von unten ansteigende Forststraße unterhalb der neuen Trasse bis fast zum Kienberggipfel. Die durchschnittliche Horizontalabstand von der neuen Trasse zu den bestehenden Forststraßen beträgt zwischen 250 und 400 m, plus 50 bis 70 m bis zum Kienberggrücken. Im Projekt werden Distanzen bis zu 700 m angegeben. Durch die bestehenden Aufschließungsstraßen ist trotz größerer Bringungsdistanzen eine Bewirtschaftung und die Setzung von Erntemaßnahmen - mittels Langstreckenseilkran - grundsätzlich durchführbar. Dies stellt zwar eine beschwerliche Bringungsmöglichkeit dar, die allerdings in diesem sehr steilen, landschaftlich und ökologisch schutzwürdigen Bereich als zumutbar erachtet werden kann.

Maßgeblich ist die Feststellung, dass eine Bewirtschaftung der ca. 85 ha großen Waldfläche grundsätzlich möglich ist und in einem wirtschaftlich (noch) vertretbaren Rahmen erfolgen kann. Dass durch die Neuerrichtung der projektierten Forststraße eine Erleichterung der Bewirtschaftungsweise eintritt, bleibt unbestritten. Das öffentliche Interesse an einer Bewirtschaftung und Pflege des gegenständlichen Waldes in seiner jetzigen Form wird jedoch bereits derzeit abgedeckt.

Als „begünstigende Bescheidbegründung“ die Waldbewirtschaftung ins Treffen zu führen, widerspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105; VwGH 27.01.2011, 2009/10/0087; uvm.) im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren: Es sind ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen.

5.) Unzureichendes Ermittlungsverfahren und unzureichende Interessenabwägung der Behörde:

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt bekräftigt, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung iSd Oö. NSchG 2001 in einem ersten Schritt die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) durch das Vorhaben vollständig zu erheben, zu prüfen und danach festzulegen hat, welches Gewicht den jeweiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter (vgl. § 1 Oö. NSchG 2001) zukommt.

In einem weiteren Schritt sind die öffentlichen und privaten Interessen an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegenüberzustellen:

Hierfür bedarf es aber der eingehenden Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichtes dieser Eingriffe wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichtes der dagegen abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen (vgl. etwa die zu den ähnlichen Vorgängerbestimmungen des § 14 Oö. NSchG 2001 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 17. März 1997, Zl. 92/10/0398, und vom 29. Juni 1998, Zl. 98/10/0037, mwN).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Erkenntnis vom 06.10.2020 (LVwG-551762/31/FP/GSc – 551763/27) für ein vergleichbares Vorhaben die Vorgangsweise nachvollziehbar und präzise vorexerziert. Dieser praktischen Umsetzung der oberstgerichtlichen Vorgaben ist die Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht (hinreichend) gefolgt:

Die belangte Behörde hat ein unzureichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt und – wie oben dargelegt – keine dem Stand der Technik entsprechende Interessenabwägung durchgeführt.

In der Bescheidbegründung (und folglich auch in der Interessenabwägung!) bleiben die (ge)wichtigen Themen des Oö. Naturschutzrechts – Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft – weitgehend unberücksichtigt. Unberücksichtigt blieb auch die Tatsache, dass eine forstliche Bewirtschaftung des betreffenden Waldbereiches auch mit dem ohnehin bereits bestehenden Forststraßennetz durchaus möglich ist.

Die Behörde hat verabsäumt, die Interessen an der Realisierung des Vorhabens sowie die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd Oö. NSchG 2001 umfassend zu erheben, einander gegenüberzustellen und auf dieser Basis das Vorhaben zu bewerten. Hätte nämlich die Behörde die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und des Erholungswertes der Landschaft entsprechend gewürdigt und den betriebs- und forstwirtschaftlichen Interessen an der Errichtung der gegenständlichen Forststraße gegenübergestellt (Interessenabwägung), wäre sie jedenfalls zu einer anderen Entscheidung gelangt: Die Behörde hätte sodann korrekterweise - nach Abwägung aller Interessen - die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Kienberg“ versagen müssen. Daher die Beschwerde der Oö. Umweltschutzanstalt mit obigen Anträgen.

Linz, am 18. März 2021

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltschutzanwalt